

Strafprozessrecht

SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 17. Stunde

6. Das Hauptverfahren

...

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

- aa) Öffentlichkeitsgrundsatz
- bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/ Mündlichkeitsprinzip
- cc) Instruktionsmaxime = Ermittlungsgrundsatz
- dd) Konzentrationsmaxime
- ee) Grundsatz des fairen Verfahrens
- ff) Exkurs: Überblick über die Prozessmaximen

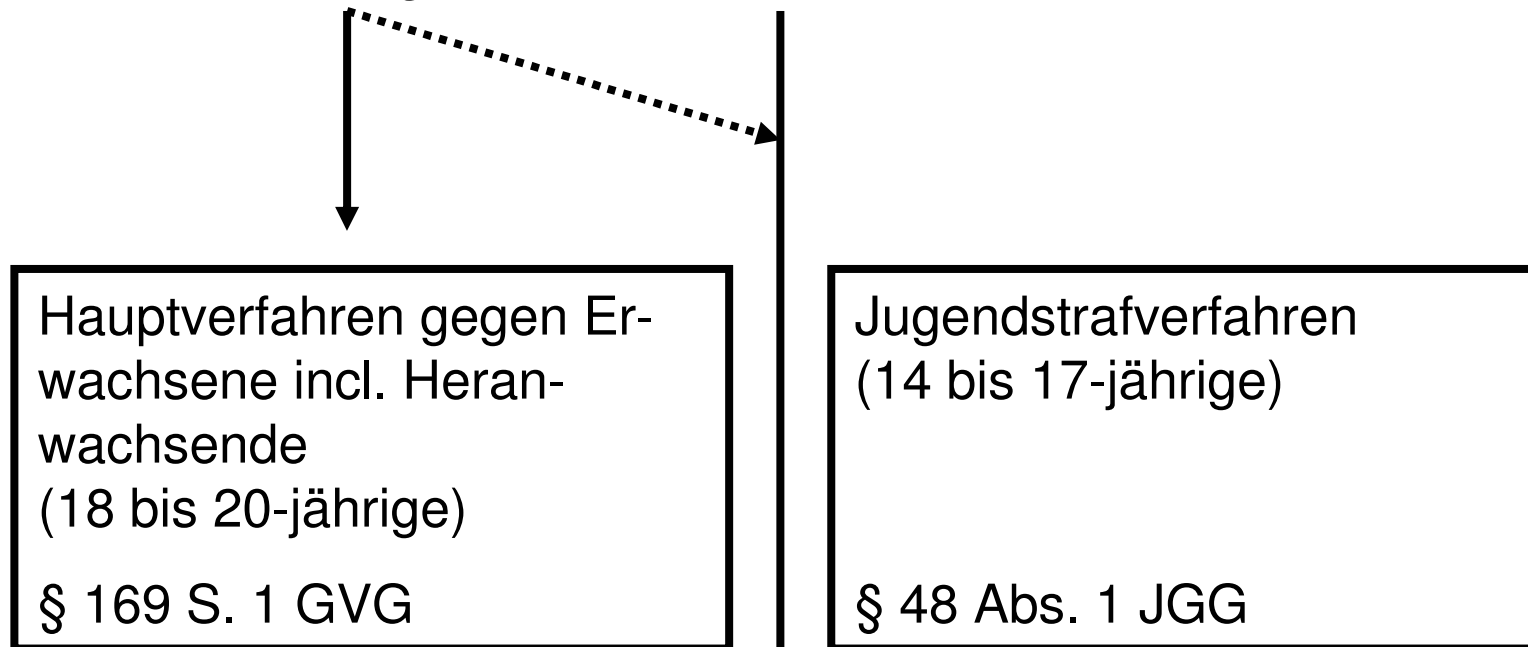
c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

Überblick

1. Öffentlichkeitsgrundsatz
2. Unmittelbarkeitsgrundsatz und Mündlichkeitsprinzip
3. Instruktionsmaxime
4. Konzentrationsmaxime

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

aa) Öffentlichkeitsgrundsatz



c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

aa) Öffentlichkeitsgrundsatz

Hintergrund

- Kontrolle der Gerichte durch Öffentlichkeit
- Festigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung

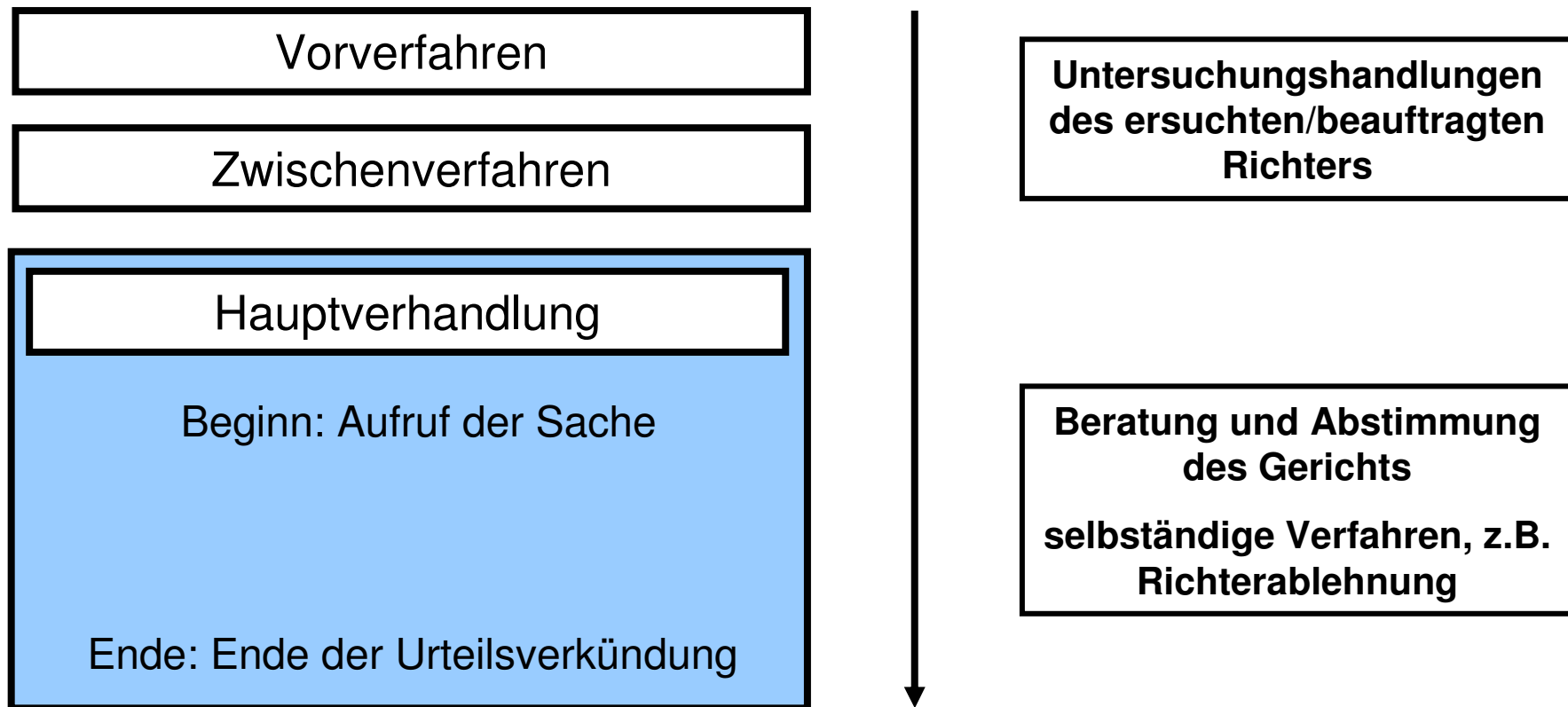
Gesetzliche Verankerung

- § 169 S. 1 GVG und Art. 6 Abs. 1 EMRK
- Absicherung durch § 338 Nr. 6: Bei Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss Urteil aufgehoben werden.

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

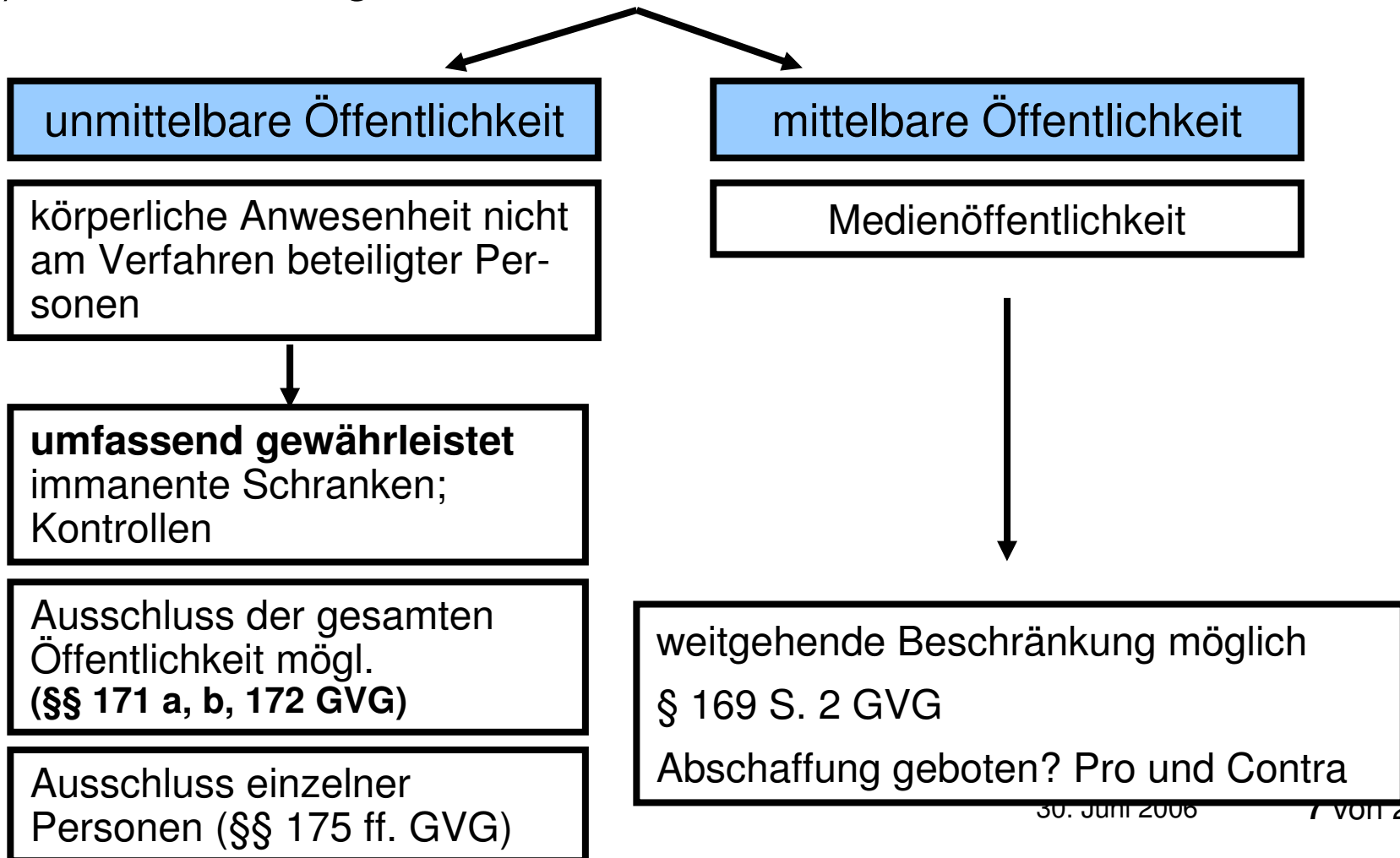
aa) Öffentlichkeitsgrundsatz

Geltungsbereich des Grundsatzes



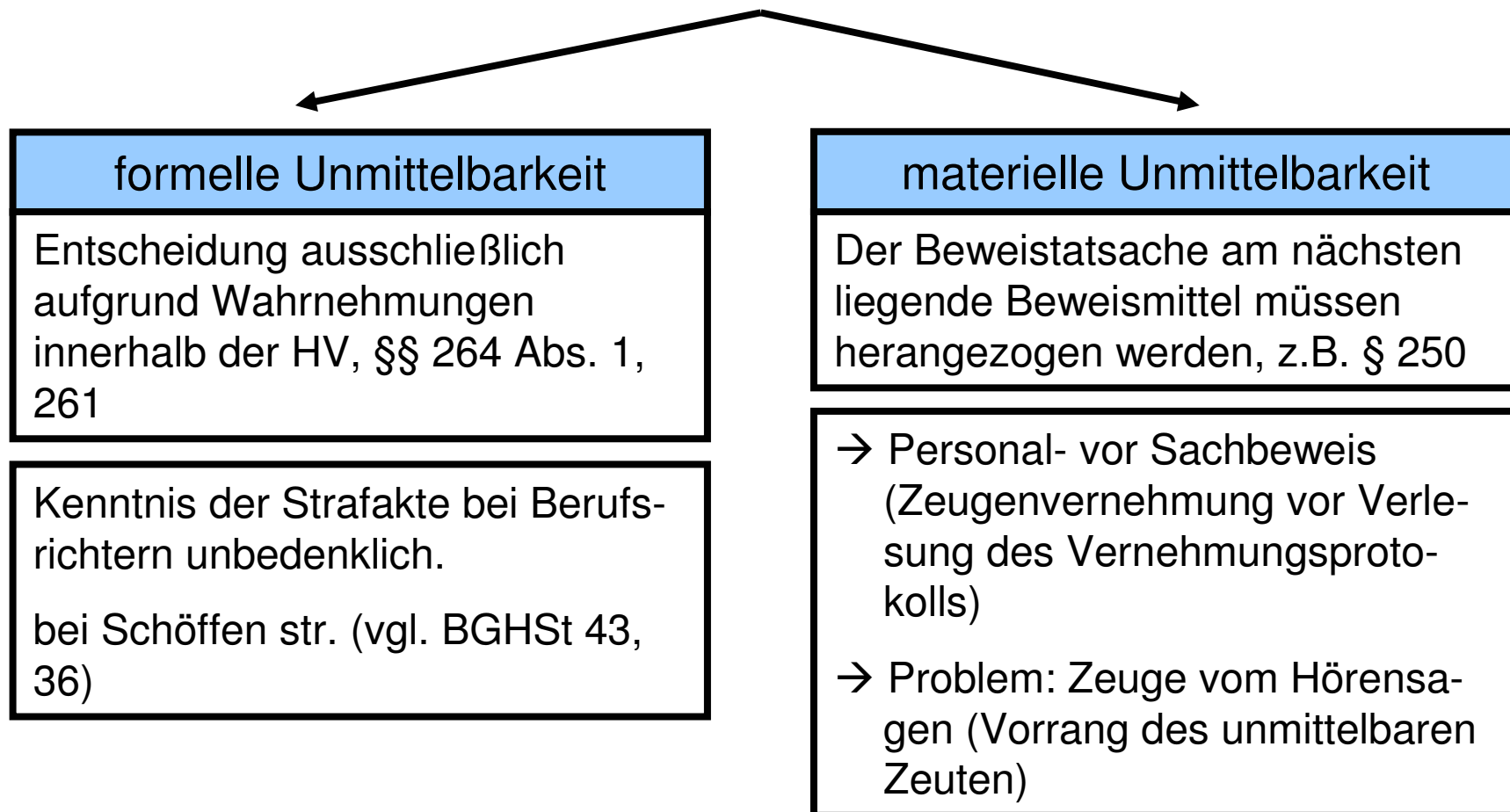
c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

aa) Öffentlichkeitsgrundsatz



c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip



c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip

Probleme bei formeller Unmittelbarkeit

- allgemeinkundige Tatsachen (allgemein bekannt bzw. jeder kann sich ohne Fachkenntnisse zuverlässig informieren; Bsp: Judenvernichtung)
- gerichtskundige Tatsachen (nicht beweisbedürftig, der Richter muss sie aber zum Gegenstand der Verhandlung machen)
- private Kenntnisse des Richters (Einführung durch Vernehmung als Zeuge; beachte § 22 Nr. 5)

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/ Mündlichkeitsprinzip

Durchbrechungen der materiellen Unmittelbarkeit

- Verlesung von Zeugnissen, Gutachten, usw., § 256 Abs. 1 (Katalog seit 2004 wesentlich erweitert; probl., weil an die Stelle der Produktion von Beweisen in der HV die bloße Reproduktion von Beweisvorgängen aus dem EV tritt)
- Verlesung des Protokolls einer Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, § 251 Abs. 1
- Verlesung zur Gedächtnisunterstützung bzw. zur Aufklärung eines Widerspruchs bei Zeugen und Sachverständigen, § 253; Beweismittel ist das Protokoll, nicht die Reaktion es Zeugen oder Sachverständigen auf die Verlesung.
- Verlesung zur Gedächtnisunterstützung bzw. zur Aufklärung eines Widerspruchs beim Angeklagten, § 254
- Beim einfachen Vorhalt wird nur die Reaktion des Zeugen oder Angeklagten auf den Vorhalt Urteilsgrundlage (kein Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip).

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip

weitere Probleme im Zusammenhang der Durchbrechung der materiellen Unmittelbarkeit (zu § 251)

- Bei rechtlichen Vernehmungshindernissen (Auskunftsverweigerung nach § 55) greift § 251 nicht.
- Nimmt das richterliche Protokoll selbst Bezug auf andere Protokolle (auch polizeiliche), dürfen sie mit verlesen werden, nicht aber, wenn sich der Vernommene auf protokollierte Aussagen anderer bezieht.
- Fehlerhafte richterliche Protokolle dürfen nur nach § 251 Abs. 1 verlesen werden (mit geringerem Beweiswert).

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip

weitere Probleme im Zusammenhang der Durchbrechung der materiellen Unmittelbarkeit (zu § 252)

- Verbot der Verlesung eines Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen, wenn sich dieser in der HV auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft (§ 52 ff.), § 252
 - Folgt hieraus Verwertungsverbot insgesamt (Vernehmung der Verhörsperson unzulässig)? (+), umfassendes Verwertungsverbot, das zudem nicht disponibel ist.
 - Rspr.: bei früherer richterlicher Vernehmung zulässig (incl. Vorhalt), wenn Zeuge schon zu diesem Zeitpunkt zu Verweigerung berechtigt war *und* er ordnungsgemäß belehrt wurde; nicht überzeugend.
- Kann Aussage eines Zeugen verwertet werden, wenn er in HV von Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, der Verwertung der früheren Aussage aber zustimmt?

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip

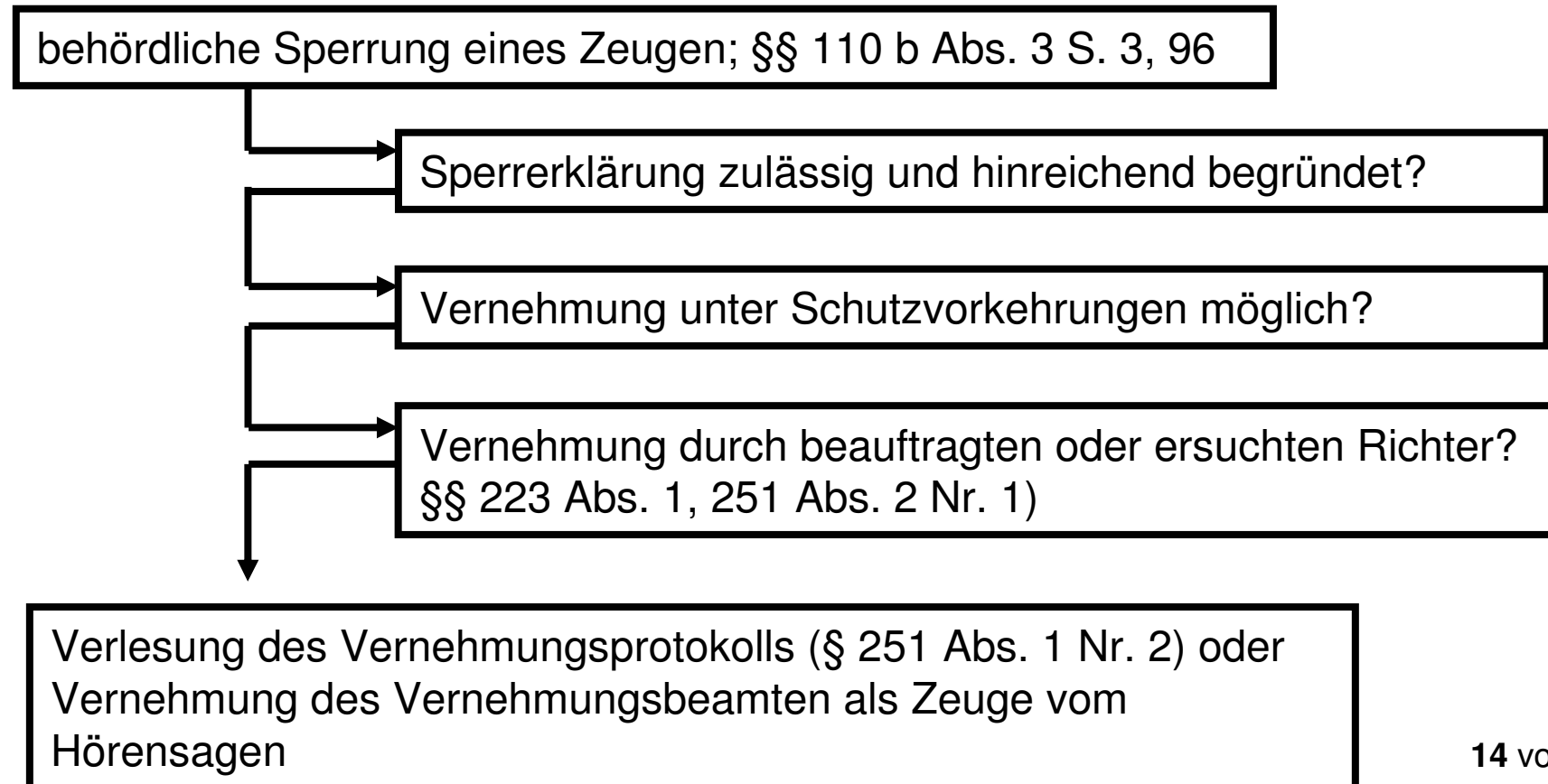
weitere Probleme im Zusammenhang der Durchbrechung der materiellen Unmittelbarkeit (zu § 252)

- Bei § 52 genügend, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nach der früheren Verhandlung entstanden ist (z.B. durch Heirat); auch der früher vernehmende Richter darf nicht als Zeuge vernommen werden.
- Das erst später entstandene Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 53, 53 a hindert die Verwertung der früheren Ausgabe nicht; Beweisverbot greift nur, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht schon früher bestanden hat, aber nicht ausgeübt wurde.
- Rspr.: § 55 gehört nicht zum Anwendungsbereich des § 252, str.
- Aussage: auch bei Angaben im Rahmen einer informatorischen Befragung; nicht bei Bemerkungen gegenüber einem V-Mann.

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip

Problematik gesperrter Zeugen (1) – Stufentheorie



c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/ Mündlichkeitsprinzip

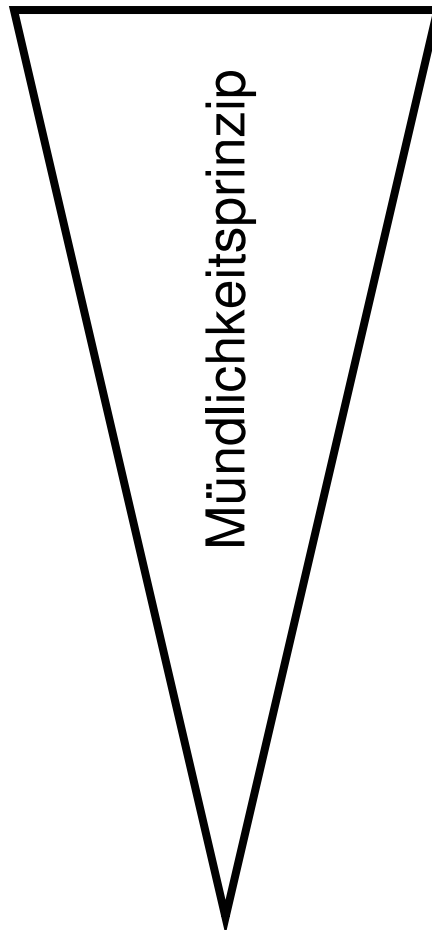
Problematik gesperrter Zeugen (2)

mögliche Schutzvorkehrungen:

- Abschirmung durch sitzungspolizeiliche Maßnahmen, § 176 GVG
- Ausschluss des Angeklagten, § 247
- Videovernehmung, § 247 a
- Ausschluss der Öffentlichkeit und Verpflichtung zur Geheimhaltung, § 172 Nr. 1 a) GVG, 174 Abs. 3 GVG
- Vernehmung unter Geheimhaltung des Wohnortes und der Identität, § 68 Abs. 2 und 3)

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz/Mündlichkeitsprinzip



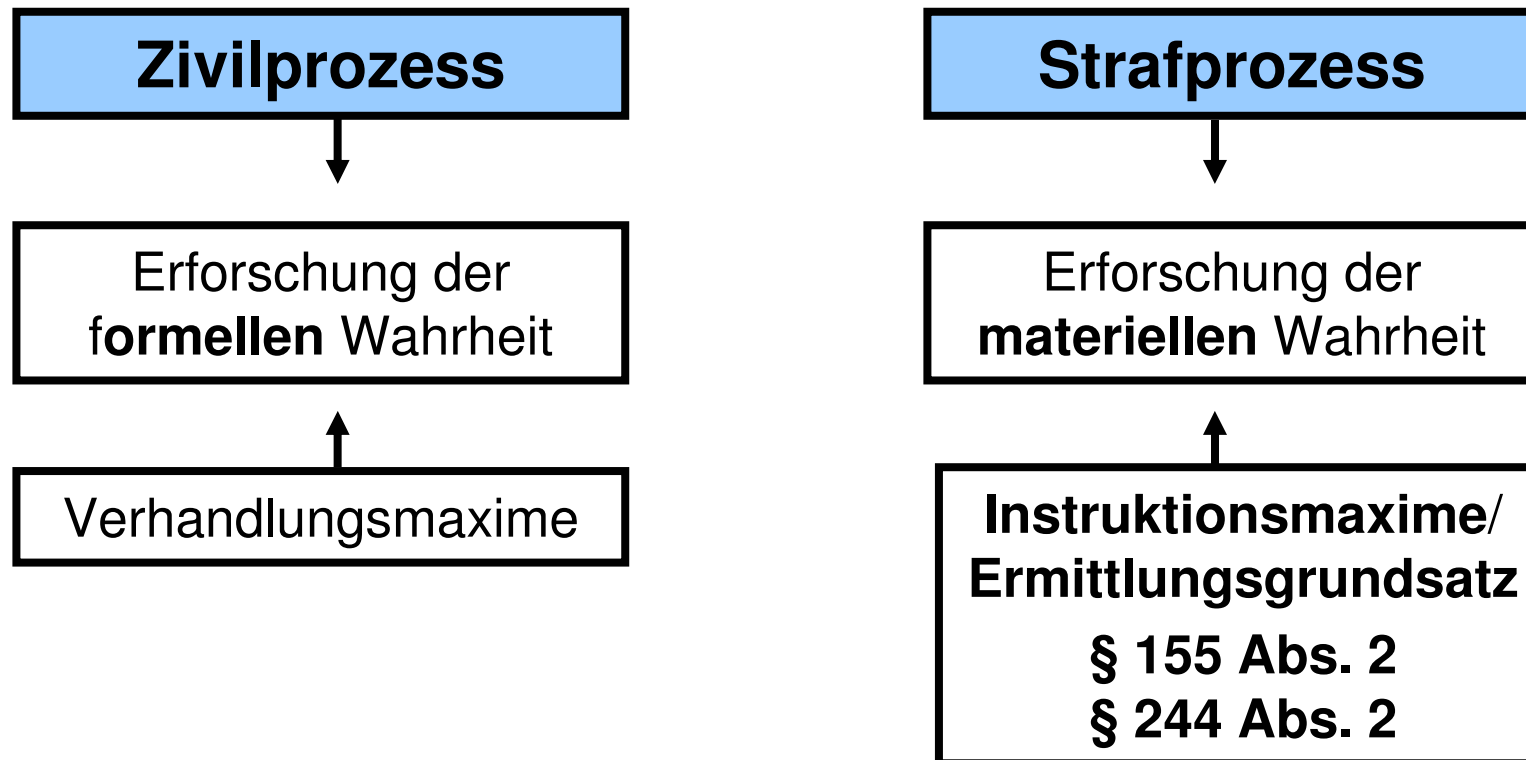
Gem. § 249 Abs. 1 müssen Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der HV verlesen werden.

Nach h.M. kann Verlesung durch Bericht des Vorsitzenden über Urkundeninhalt ersetzt werden; Vor.: Einverständnis der Beteiligten; genauer Wortlaut nicht entscheidend.

Selbstleseverfahren (Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994): § 249 Abs. 2 = bedenkliche faktische Beseitigung des Mündlichkeitsgrundsatzes

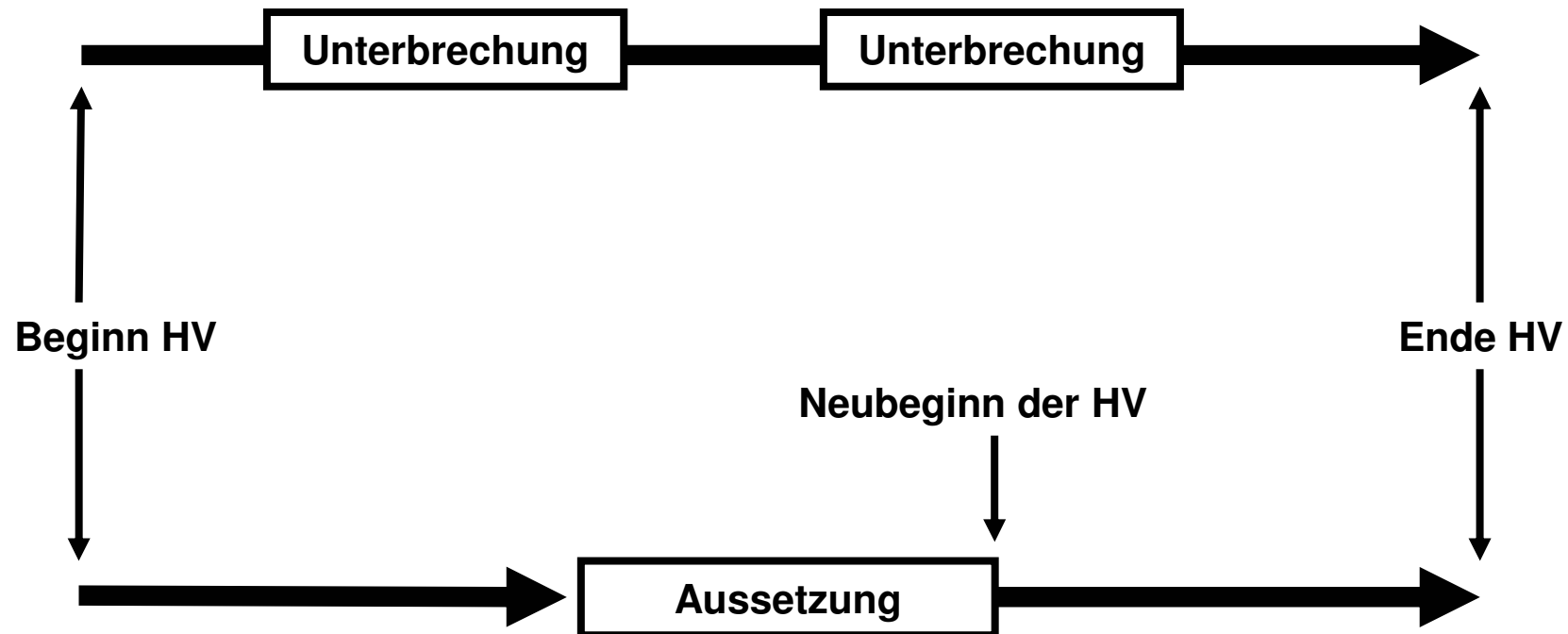
c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

cc) Instruktionsmaxime = Ermittlungsgrundsatz



c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

dd) Konzentrationsmaxime



c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

ee) Grundsatz des fairen Verfahrens

- Strafprozessordnung gewährt grundsätzlich faires Verfahren.
- In Art. 6 EMRK finden sich Justizgrundrechte als Ausdruck dieses Grundsatzes.
- Verstoß gegen Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen zu Verfahrenshindernis führen.

c) Die Grundsätze der Hauptverhandlung

ff) Überblick Prozessmaximen

Prozessmaxime	Ermittlungsverf.	Zwischenverf.	Hauptverf.
Offizialprinzip			
Akkusationsprinzip			
Legalitätsprinzip			
Opportunitätsprinzip			
Grundsatz des fairen Verfahrens			
Beschleunigungsgebot			
Ermittlungsgrundsatz			
Unschuldsvermutung			
in dubio pro reo			
Mündlichkeitsprinzip			
Unmittelbarkeitsprinzip			
Öffentlichkeitsprinzip			
Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung			